

Hinweise zur datenschutzgerechten Übergabe der Patientenakten beim Wechsel von Betriebsärzten

Beendet ein Betriebsarzt seine Tätigkeit für einen Betrieb, so stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die vorhandenen Patientenakten vom Nachfolger übernommen werden dürfen.

Für den Umgang mit den ärztlichen Aufzeichnungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Befunde, Bescheinigungen etc.) enthält die ArbMedVV keine besonderen Festlegungen. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regeln und das ärztliche Berufsrecht; siehe auch die Arbeitsmedizinische Regel „Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen“ (AMR 6.1). Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein hat zum Thema im Internet eine ausführliche Information veröffentlicht, u.a. zur Frage des Eigentums, zum sogenannten „Zwei-Schrank-Modell“ und zur Beteiligung der Beschäftigten. Die Bundesärztekammer teilt diese Ausführungen.¹

Für Betriebsärzte gilt die ärztliche Schweigepflicht des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) – auch im Verhältnis zum Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. Ein Beschäftigter hat jedoch – anders als beim normalen Arzt-Patienten-Verhältnis – keine freie Arztwahl. Für bestimmte Untersuchungen ist ausschließlich der Betriebsarzt zuständig. Bei einer Weitergabe von Akten an dessen Nachfolger steht die Funktion „Betriebsarzt“ und nicht das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient im Vordergrund. § 203 StGB steht deshalb einer Aktenübergabe an den nachfolgenden Betriebsarzt regelmäßig nicht entgegen; datenschutzrechtlich ist die Übergabe grundsätzlich für die weitere Aufgabenerfüllung erforderlich.²

Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht und hat nach § 8 Abs. 1 ArbSiG eine dem Arbeitgeber gegenüber unabhängige Stellung und auch diesem gegenüber die ärztliche Schweigepflicht zu wahren. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Betriebsarzt mittels Arbeitsvertrag eingesetzt wurde (sog. interner Betriebsarzt) oder ob er als allein praktizierender Arzt bzw. als Mitarbeiter eines ärztlichen Unternehmens, deren Geschäftsfeld die Erbringung betriebsärztlicher Leistungen ist, tätig ist (externer Betriebsarzt).³

Die betriebsärztliche Dokumentation beinhaltet arbeitnehmerbezogen individuelle medizinische wie auch arbeitgeber- bzw. unternehmens- und arbeitsplatzbezogene Aspekte. Die Dokumentation dient dabei zwar primär den Vorsorgezwecken, wird aber zugleich für den Patienten und Arbeitgeber geführt und kann insbesondere gegenüber den Unfallversicherungsträgern als Nachweis erfolgter Vorsorgemaßnahmen dienen.

Die in der ArbMedVV angelegte strikte Trennung zwischen Vorsorge im Dienste der Gesundheit des Arbeitnehmers und Eignungsuntersuchungen für Zwecke des Arbeitgebers sollte in der Struktur der Dokumentation des Betriebsarztes widerspiegelt werden. Angaben zu Eignungsuntersuchungen sind getrennt oder zumindest abtrennbar zu verwahren. *Diese Forderung ist sicher bei den meisten elektronisch geführten Patientendaten nicht umgesetzt.* Bei einem Wechsel des Betriebsarztes darf der Nachfolger nur mit expliziter Einwilligung des Betroffenen Zugriff auf die Informationen aus Eignungsuntersuchungen nehmen.

¹ Arbeitsmedizinische Prävention - FAQ 1.48, BAUA

² Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zum 31. Dezember 2011, S. 83

³ Nachfolgend aus <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/47-Hinweise-zur-datenschutzgerechten-UEbergabe-einer-Arztpraxis-mit-Patientenakten-und-zum-Wechsel-von-Betriebsaerzten.html>

Bei einem Wechsel des Betriebsarztes wird davon ausgegangen, dass die Patientenakten an den neuen Betriebsarzt übergeben werden. Schließlich soll der in der Lage sein, die Aufgaben seines Vorgängers für den Arbeitgeber nahtlos weiter erfüllen zu können. Eine ausdrückliche Einwilligung der Mitarbeiter bzw. Patienten ist hier daher (*zunächst*) nicht vorgesehen. Allerdings ist zu beachten, dass bei einem Wechsel des Betriebsarztes zumindest eine Widerspruchsmöglichkeit für die Teile der Akte eingeräumt wird, die der Vorgänger außerhalb einer Pflichtvorsorge angelegt hat. Die medizinischen Daten, die ein Patient dem Betriebsarzt freiwillig zugänglich gemacht hat, müssen für den neuen Betriebsarzt gesperrt werden.⁴

Unter Ausschluss jeglicher Zugriffsmöglichkeit des Arbeitgebers hat der Datenbestand mit Bezug zu Vorsorgemaßnahmen daher an den neuen Betriebsarzt überzugehen. Damit behält die bisherige Feststellung Gültigkeit, dass die Zustimmung des Arbeitnehmers für die Übergabe der Dokumentation an den neuen Betriebsarzt nicht erforderlich ist. Aus Transparenzgründen sind die Mitarbeiter rechtzeitig und umfassend über den geplanten Wechsel des Betriebsarztes aufzuklären (z.B. durch Mitarbeiter-Rundschreiben). Dabei ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, Widerspruch gegen die Einsicht in patientenbezogener Informationen aus Vorsorgemaßnahmen zu erheben. Mit Blick auf das in § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbMedVV eingeführte Recht des Arbeitnehmers, Untersuchungen abzulehnen kann, für die Informationserhebung durch Einsicht in die gesundheitsbezogene Dokumentation früherer Untersuchungen nichts anderes gelten.⁵

Eine sofortige Löschung dieser Informationen kommt im Hinblick auf die zehnjährige Aufbewahrungsfrist ärztlicher Unterlagen nach den ärztlichen Berufsordnungen nicht in Betracht. Die gesperrten Unterlagen dürfen nicht vom neuen Betriebsarzt beigezogen werden; sie sind besonders geschützt im Betrieb aufzubewahren, bis die Lösungsfrist erreicht ist. Die Verwahrung im Betrieb unter Verschluss durch den amtierenden Betriebsarzt ist sachgerecht, da sich ein Arbeitnehmer bei einem späteren Bedarf eher an den früheren Arbeitgeber wenden wird als an den ggf. extern beauftragten Betriebsarzt.

Um die Pflichten nach dem ASiG und der ArbMedVV zu erfüllen, muss ein Zugriff auf die hierzu erforderlichen Daten des Vorgängers möglich sein. Das sind die für die arbeitsmedizinische Tätigkeit erforderlichen Stammdaten und die Angaben, die gegenüber dem Arbeitgeber zu attestieren sind, also Art und Datum der Vorsorge, Datum der nächsten Vorsorge. Auch die ggf. vom Betriebsarzt erstellte Arbeitsplatzbeschreibung steht im Zugriff des Nachfolgers.

Beim Wechsel eines internen Betriebsarztes verbleiben die patientenbezogenen Unterlagen zunächst im Besitz des Arbeitgebers. Dieser darf aber, wie oben dargestellt, im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht, die weiter gilt, keinen Einblick in die Unterlagen nehmen. Er hat sie vielmehr dem neu bestellten Betriebsarzt auszuhändigen.

Beim Wechsel von externen Betriebsärzten sollte der frühere Betriebsarzt seine Dokumentation unmittelbar an seinen Nachfolger übergeben, zu dessen Bestellung der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist. Auf diese Weise kommt der scheidende Betriebsarzt auch seiner Verpflichtung aus § 10 Abs. 4 der Ärztlichen Berufsordnung nach, dafür Sorge zu tragen, dass seine ärztlichen Aufzeichnungen in gehörige Obhut gegeben werden.

Entsprechendes gilt, wenn elektronische Akten geführt werden. In diesem Fall müssen die Zugriffsmöglichkeiten durch entsprechende Rechtevergabe gesteuert werden.

Anders als z.T. angenommen, besteht kein Recht des ausscheidenden Betriebsarztes daran, die Unterlagen "mitzunehmen".⁵ Zum einen ist zu berücksichtigen, dass diese Unterlagen in Ausübung der gesetzlichen Pflicht nach dem ASiG entstanden sind. Sie lassen sich also nicht von der Funktion loslösen, der frühere Betriebsarzt im Rahmen seines Engagements nach § 3 ASiG hatte. Dies unterscheidet sie von Unterlagen, die im Bereich privater ärztlicher Praxen entstanden sind. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für die Verarbeitung der in den Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten ist auch nicht der einzelne Betriebsarzt, sondern der Betrieb selbst. Der Betriebsarzt ist Teil der verantwortlichen Stelle. Darüber hinaus ist es für Arbeitnehmer, die ihre Informationsrechte wahrnehmen wollen, einfacher, diese gegenüber ihrem (früheren) Arbeitgeber auszuüben. Dieser muss dann über den jeweiligen Betriebsarzt dafür sorgen, dass die entsprechenden patientenbezogenen Unterlagen dem nachfragenden Arbeitnehmer offenbart werden.

⁴ <https://www.activemind.de/magazin/patientenakten-datenschutz/>

⁵ <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/47-Hinweise-zur-datenschutzgerechten-UEbergabe-einer-Arztpraxis-mit-Patientenakten-und-zum-Wechsel-von-Betriebsaerzten.html>

Um auch den Forderungen des Datenschutz hinsichtlich außerhalb der arbeitsmedizinischen Vorsorge dokumentierten Unterlagen zu genügen empfehlen sich für den Wechsel eines Betriebsarztes und die Übergabe der bisherigen Patientenakten an seinen Nachfolger die Grundsätze des "Zwei-Schrank-Modells". Der abgebende Arzt behält grundsätzlich die informationsrechtliche Verfügungsbefugnis an den Altakten und übergibt sie in einem verschlossenen Schrank dem Nachfolger, der sich wiederum im Übernahmevertrag speziell verpflichtet, die Kartei zu verwahren und nur fallbezogen Zugriff auf einzelne Akten zu nehmen, wenn eine frühere Patientin oder ein früherer Patient ihn aufsucht. Die alte Akte darf dann bei einem entsprechenden Einverständnis dieses Patienten entnommen und durch den Nachfolger fortgeführt werden bzw. mit einer laufenden Patientenakte des Erwerbers zusammengeführt werden. Das Einverständnis ist in der Akte zu dokumentieren. Dies bedeutet, dass für den Nachfolger die datenschutzrechtliche Verfügungsbefugnis über die Akten nur eingeschränkt besteht, unabhängig davon, ob bzw. für welchen Zeitpunkt ein sachenrechtlicher Eigentumsübergang verabredet wird.

Bei diesem Modell wird also unterschieden zwischen der Übertragung des generellen Gewahrsams an dem Gesamtkundenbestand und der daten-/patientenschutzrechtlich wesentlich sensibleren konkreten Einsichtnahme.

Bei elektronisch geführten Patientendaten ist der alte Bestand zu sperren und der Zugriff hierauf z.B. mittels Passwort zu sichern. Für einen erstmaligen Zugriff auf einen Patientendatensatz durch den Praxisnachfolger ist die Zustimmung der Patientin bzw. des Patienten erforderlich. Liegt diese vor, so darf insoweit der Datensatz vom Nachfolger freigeschaltet und weitergenutzt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Einwilligung eines Patienten in die Übernahme durch einen Nachfolger die gesamte Patientenakte umfasst. Bringt ein Patient jedoch zum Ausdruck, dass nur Teile der Akte bzw. der Unterlagen übernommen werden sollen, so muss dieser Wunsch berücksichtigt werden.⁶

Um Probleme bei der Aktenübergabe bei Aufgabe der Tätigkeit als externer Betriebsarzt zu umgehen, empfiehlt sich eine vertragliche Vereinbarung mit dem Betrieb, dass die Altakten entsprechend dem „Zwei-Schrank-Modell“ an den Nachfolger übergeben werden.

*Dr. med. Uwe Gerecke
Ihmeplatz 2 - 30449 Hannover
uwe.gerecke@vdbw.de*

⁶ <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/47-Hinweise-zur-datenschutzgerechten-UEbergabe-einer-Arztpraxis-mit-Patientenakten-und-zum-Wechsel-von-Betriebsaerzten.html>